Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV.NRW.S. 15) hat der Rat der Stadt Leverkusen mit Beschluss vom 10.12.2018 (Vorlage 2018/2525) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	629.727.400	EURO
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	626.694.950	EURO
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	596.021.900	EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	599.340.650	EURO
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	50.147.950	EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	93.420.850	EURO
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	69.451.350	EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	26.597.000	EURO
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitonen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

43.272.900 EURO

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.

Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte auf der Grundlage der Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leverkusen vom 02.06.2014 ist zulässig.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 dürfen Kredite für Investitionen im hoheitlichen Bereich für die Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL AöR) bis zu einer Höhe von 6 Mio. € aufgenommen und an die TBL AöR weitergeleitet werden.

§ 3				
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	113.262.150 EURO			
§ 4				
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf und	0 EURO			
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt	0 EURO			
§ 5				
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf inkl. Liquiditätsverbund (Cashpooling) festgesetzt.	400.000.000 EURO			
Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden. Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig, siehe § 2				
§ 6				
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:				
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	395 v.H.			
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	790 v.H.			
2. Gewerbesteuer auf	475 v.H.			

Aufgrund der in Leverkusen jeweils gültigen Hebesatzsatzungen für die Grund- und Gewerbesteuer haben die Angaben der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen durch Vermerk als "künftig umzuwandeln" (ku) oder als "künftig wegfallend" (kw) ausgewiesen. Sind diese Stellenplanvermerke mit Terminen versehen, so treten die Rechtsfolgen spätestens zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten ein. Ansonsten werden die Stellenplanvermerke mit dem Freiwerden der Stellen wirksam.

Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

§ 9

- 1. Als erheblich i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag bzw. ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen.
- 2. Als erheblich sind Mehraufwendungen/-auszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- 3. Als geringfügig i. S. d. § 81 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen pro Einzelfall nicht mehr als 5 Mio. € betragen.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister

Richrath